

Satzung der Sportvereinigung Eberstadt e.V. 2022

Präambel:

Am 20. Januar 1946 wurde unter dem Namen Sport- und Kultur-Gemeinde Eberstadt (SKG) ein rechtmäßiger Verein gegründet mit dem Ziel, in Eberstadt sportliche und kulturelle Belange zusammenzufassen.
(Am 10. Mai 1950) 1949 wurde der Verein umbenannt in Sportvereinigung Eberstadt e.V. bestehend aus der Fußball-Abteilung Germania Eberstadt (Gründung 1911), der Radsport-Abteilung Solidarität (Gründung 1902) und der Tischtennis-Abteilung (Gründung 1936).
Unter der Nr. 127 a wurde die Sportvereinigung Eberstadt am 3. Mai 1950 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

Nach Aufnahme der Tennisabteilung (Gründung 1973), der Karnevalsabteilung (Gründung 1977) und der Bogensportabteilung (Gründung 2012) besteht die Sportvereinigung Eberstadt e.V. (SVE) seit 2012 aus 6 Abteilungen.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Eberstadt e.V.“ - nachfolgend SVE genannt – und hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und
 2. Durchführung von Karnevalssitzungen und Umzügen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Eine politische oder konfessionelle Betätigung in der SVE ist nicht gestattet.
- (5) Die SVE passt sich durch eine aktive Vereinsführung den jeweiligen aktuellen sportlichen Gegebenheiten an, fördert die bestehenden Abteilungen und kann neue Abteilungen gründen.
- (6) Die SVE ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder des Hauptvorstands, des geschäftsführenden Vorstands und die Mitglieder der Abteilungsvorstände können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitglieder

Die SVE hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder melden sich bei der SVE in der Regel für eine bestimmte Abteilung an.
2. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren treten der SVE als außerordentliche Mitglieder bei, der Aufnahmeantrag für eine bestimmte Abteilung ist vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke der SVE, ohne eine bestimmte Zuordnung zu einer Abteilung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung auf Vorschlag des Hauptvorstandes ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Rechte

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind bei den SVE-Mitgliederversammlungen sowie bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören, antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind bei den SVE-Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind bei den SVE-Mitgliederversammlungen antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Die einzelnen Abteilungen können für ihre Mitgliederversammlungen das Stimmrecht abweichend regeln.
- (5) Alle Mitglieder können sich nach Erreichung des 18. Lebensjahres in ein Vorstandsamt wählen lassen.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen der Abteilungen zu nutzen, für die sie sich angemeldet haben. Weiterhin können sie entsprechend der jeweils gültigen Abteilungsordnung Einrichtungen anderer Abteilungen in Anspruch nehmen.

b. Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des Vereins satzungsgemäß nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, Änderungen seiner zu Vereinszwecken erforderlichen personenbezogenen Daten dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen und eine übernommene Funktion gewissenhaft auszuüben.
- (2) Für vorsätzliche Beschädigungen von Vereinseigentum muss Ersatz geleistet werden.

§ 5 Aufnahme ; Austritt und Ausschluss aus dem Verein

a. Aufnahme

- (1) Die Aufnahmeanträge sind unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars schriftlich an die SVE-Geschäftsstelle zu richten.
Über den Antrag entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
- (2) Die Dauer der Mindestmitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Vereins- und Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.
Dies hat das Mitglied in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (4) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitrags-einzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (5) Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme (= Beginn der Mitgliedschaft) den Mitgliedsausweis der SVE mit Abteilungsangabe (bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern).

b. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die SVE-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei außerordentlichen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen. Die festgesetzten Beiträge müssen bis zum Austrittsdatum gezahlt sein, alle vereinseigenen Gegenstände sind zurückzugeben, das Mitglied hat ansonsten für die Gesamtkosten bei einer Einziehung aufzukommen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstands, wenn es innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen dessen Belange vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat und/oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Nichtzahlung der Vereins- und Abteilungsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
Ebenfalls kann ein bereits angemahntes Mitglied bei Nichtzahlung des folgefälligen Beitrags ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss durch den Hauptvorstand kann das Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung der SVE innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliedsrechte der SVE sowie der Anspruch auf die Nutzung der SVE-Einrichtungen verloren.

§ 6 Vereinsbeiträge

- (1) Die regelmäßigen Vereins- bzw. Vereins- und Abteilungsbeiträge sind in der Regel ¼-jährlich, ½-jährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr der SVE werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die einzelnen SVE-Abteilungen sind berechtigt - z.B. zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebes -, Abteilungs- und Sonderbeiträge zu erheben, die entsprechend von den Abteilungs-Mitgliederversammlungen festzulegen sind. Abteilungs- und Sonderbeiträge sind dem Hauptvorstand bekannt zu geben.
- (6) Vereins- und Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe der SVE sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Geschäftsführender Vorstand
- c. Vorstand nach § 26 BGB
- d. Hauptvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der SVE hat in allen Angelegenheiten des Vereins das oberste Entscheidungsrecht. Sie hat jährlich stattzufinden.
- (2) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der zwei Kassenprüfer
 - Entscheidung über Anträge
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - Änderung der Satzung
 - Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
- (3) Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung (postalisch oder per E-Mail) an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dieser die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen beschließen nur über den Tagesordnungspunkt, der Grund der Einladung war.
Der geschäftsführende Vorstand hat die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu versenden.
Hier gilt die gleiche Vorgehensweise mit Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus wichtigen Gründen auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (online-Mitgliederversammlungen) stattfinden. Sie sind mit der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Durchführung von online-Mitgliederversammlungen wird in einer dafür vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (9) Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die anwesenden Mitglieder haben sich auf Anforderung durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch den SVE-Mitgliedsausweis zu legitimieren.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht und Genehmigung auszulegen ist.
- 11) Das Protokoll wird allen Mitgliedern, die über ein elektronisches Postfach verfügen, mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail zugesandt.
- 12) Die vorstehenden Punkte zur SVE-Mitgliederversammlung gelten - hinsichtlich der Organisation - auch für die Abteilungs-Mitgliederversammlungen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Technischen Leiter/in,
 - dem/der Jugendwart/in.
- Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Aufstellung von Vereinsordnungen
- Einstellung eines/einer haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführers/in zur Unterstützung und Durchführung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Über die Vermietung von Vereinseigentum wie Sportanlagen und Räumlichkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Bedingungen und Entgelte für die Vermietung regelt die Gebührenordnung.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in kann auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands an den Sitzungen teilnehmen. Er/sie besitzt kein Stimmrecht.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Besprechungen einzelne Ausschussleiter heranziehen.
- (8) Er hat dem Hauptvorstand bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen Bericht zu erstatten.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, an allen Abteilungsversammlungen, Abteilungsvorstands- und Ausschuss-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, durchzuführen.
Die Änderungen müssen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts bzw. des Finanzamts entsprechen.
Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Dem Vorstand nach § 26 BGB gehören an :
- dem/der 1. Vorsitzende,
 - dem/der 2. Vorsitzende,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
- Jeweils 2 dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (2) Bei Geschäften bis 5.000 € kann ein Mitglied des Vorstands nach §26 BGB den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst z.B. auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.

Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Sie haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.
Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 12 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den jeweiligen 1. und 2. Abteilungsvorsitzenden.
Pro Abteilung kann maximal 1 weiteres Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstands als Vertreter mit Stimmberechtigung an den Sitzungen teilnehmen, wenn der/die 1. oder 2. Abteilungsvorsitzende/r aus einem triftigen Grund verhindert ist.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in kann auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands an den Sitzungen teilnehmen. Er/sie besitzt kein Stimmrecht.
- (3) Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Terminierung der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr und des Haushalts für das laufende Jahr
 - Genehmigung von Ordnungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten
 - Beratung und Beschlussvorlage zu :
 - Festlegung von Beiträgen und Gebühren,
 - Anträgen auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - sonstigen Anträgen und Angelegenheiten der Tagesordnung.
- (4) Der Hauptvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.
- (5) Bei jeder Sitzung des Hauptvorstands erstatten die Abteilungsvertreter einen Bericht über die Arbeit in den Abteilungen.
- (6) Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (7) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, das bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- (8) Die Arbeit des Hauptvorstands kann durch Ausschüsse unterstützt werden, die je nach Bereich vorbereitende Aufgaben übernehmen.

§ 13 Vereinsabteilungen

a. Verwaltung

- (1) Die SVE gliedert sich in einzelne Abteilungen, die einen eigenen Abteilungsvorstand mit dem/der 1. Abteilungsvorsitzenden, dem/der 2. Abteilungsvorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und weiteren Mitgliedern je nach Aufgabenbereich bilden.
- (2) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, in der die sportlichen und rechtlichen Belange geregelt werden.
- (3) Die Abteilungen haben eine selbstständige Rechnungsführung für ihre Einnahmen und Ausgaben und sind ihren Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu einer einwandfreien Verwaltung verpflichtet.

- (4) Je nach Kassenlage der Abteilungen und der SVE erhalten die Abteilungen nach Beschluss des Hauptvorstands von der SVE einen Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Sport- bzw. Kulturbetriebes.
- (5) Die Abteilungen haben darauf zu achten, dass neben den sportlichen auch die gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern abteilungsübergreifend gefördert werden.
- (6) Die Abteilungsvorsitzenden erstatten bei jeder Sitzung des Hauptvorstands einen Bericht über die Arbeit in den Abteilungen.

b. Gründung und Auflösung von Vereinsabteilungen

- (1) Eine Abteilungsneugründung erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstands nach Vorlage eines Finanzplanes.
- (2) Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder der Abteilung beschlossen werden; sie bedarf der Genehmigung des Hauptvorstands.
- (3) Kommen zu einer Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, genügt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der unter Einhaltung der Form und Frist dieser Satzung zu laden ist.
- (4) Im Falle einer Auflösung einer Abteilung verbleibt das gesamte Bar- und Sachvermögen Eigentum der SVE.

c. Vertretung der Abteilungen

- (1) Alle Abteilungen der SVE werden vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (2) Sämtliche Außenkontakte wie Verhandlungen mit Behörden und anderen Institutionen haben über den Vorstand nach § 26 BGB zu erfolgen. Ebenfalls über dieses Organ sind Anträge auf Zuschüsse zu stellen und Verträge für Vermietung vereinseigener Anlagen abzuschließen.
- (3) Ausgenommen davon sind Aufgaben zur Durchführung des Sport- bzw. Kulturbetriebs und damit zusammenhängende Ausgaben, die aus Eigenmitteln der Abteilung bestritten werden.
- (4) In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand können Abteilungen zur Antragstellung Angebote einholen, Vorbereitungen treffen und Vorgespräche (z.B. mit Behörden) führen.

§14 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- (2) Es wird ein Jugendausschuss gebildet, der sich aus jeweils einem/einer jugendlichen Vertreter/in aller Vereinsabteilungen zusammensetzt.
- (3) Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendleiter/in beruft den Jugendausschuss ein und leitet die Sitzungen.
Er/sie vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (4) Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung, an der auch die Abteilungsjugendleiter teilnehmen, zur Beratung der Belange der Vereinsjugend statt.
- (5) Die Vereinsjugend kann im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung beschließen.
- (6) Der Hauptvorstand muss die Jugendordnung mehrheitlich bestätigen und kann sie mit ebenfalls mehrheitlichem Beschluss ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form.
- (2) Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (3) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Hauptvorstand genehmigt die DSO mit einfacher Mehrheit. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der SVE kann nur von den Mitgliedern der SVE mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Kommen zu einer Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, genügt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der unter Einhaltung der Form und Frist dieser Satzung zu laden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so behält der übrige Teil dieser Satzung seine Gültigkeit.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Vereinssatzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20.07.2022 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.